Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Nagold und Horb.

№ 68. Freitag, den 23. August 1850.

Oberamt Nagold.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Neckarkreises vom 13. d. M. wurde die von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig verfügte Beschlagnahme der Nro. 161 des Tagblatts „der Beobachter" wegen des dem §. 8 des Preßgesetzes vom 30. Januar 1817 und dem Art. 167 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Inhalts des Artikels „die Männer vom 2. Juli" beharrt und bei dem Königlichen Kriminal-Senat in Eßlingen der Antrag auf die Unterdrückung dieser Nummer gestellt; auch in Folge der von dem Königlichen Ministerium d. J. ertheilten Ermächtigung vom 2/10. d. Mts. wegen des fraglichen Artikels nach Maßgabe des Art. 167 des Strafgesetzbuchs Klage auf Bestrafung des Redakteurs bei dem Staats-Anwalte erhoben.

Hievon werden die Ortsvorsteher mit der Weisung geeigneter Einschreitung gegen das genannte Blatt in Kenntniß gesezt.

Nagold, den 19. August 1850.

K. Oberamt. Wiebbekink.

Oberamt Nagold.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Neckarkreises vom 13. d. M. wurde die von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig verfügte Beschlagnahme der Nro. 190 des Tagblatts „der Beobachter" vom 10. August wegen des dem §. 9 des Preßgesetzes vom 30. Januar 1817 und dem Art. 284, Ziff. 2, des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Inhalts des Artikels „Gedanken über die Lage der europäischen Welt" beharrt und bei dem Kriminal-Senat in Eßlingen der Antrag auf die Unterdrückung der Schrift gestellt.

Hievon werden die Ortsvorsteher mit der Weisung geeigneter Einschreitung gegen das genannte Blatt in Kenntniß gesezt.

Nagold, den 20. August 1850.

K. Oberamt. Wiebbekink.

Oberamtsgericht Nagold.

Wartb.

Schuldenliquidation.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schulden-Liquidation ꝛc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen eingeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, in der nachsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

† Johannes Lutz, Maurer von Wartb,

Donnerstag den 19. Sept. d. J., Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Wartb.

Nagold, den 15. August 1850.

K. Oberamtsgericht.

v. Rom.

Oberamtsgericht Horb.

Horb.

Schulden-Liquidationen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an den Tagen der Liquidations-Tagfahrten ihre Forderungen durch schriftlichen Receß, in dem einen wie in dem andern Fall, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugs-Rechte anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Wunibald Deutschle, Taglöhner in Bieringen,

Donnerstag den 5. September 1850, Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Bieringen.

Joachim Maile, Taglöhner in Sulzau,

Donnerstag den 5. September d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause zu Sulzau.

Jakob Herz, Maurer in Börstingen,

Dienstag den 10. September d. J., Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Börstingen.

Den 5. August 1850.

Königl. Oberamtsgericht.

Akt. Bazing.

Forstamt Altenstaig.

Holzverkäufe.

Zu Vornahme weiterer Lang- und Klotzholz-Versteigerungen in den Staatswaldungen hat man die nachfolgenden Tage bestimmt, und ladet hiezu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Zusammenkunft an den hienach bemerkten Orten stattfinde, von wo aus die Verkaufs-Kommission sich in die Schläge selbst begeben wird.

1. **Revier Altenstaig.**

Mittwoch den 4. September d. J., Zusammenkunft bei der Mohnharter Wasserstube, Morgens 9 Uhr,

1) im Schlag Nonnenwald:

822 Stämme tannenes Langholz,

38 Stücke tannene Säglötze;

2) im Schlag Neubann:
16 Stücke Nutzholz-Eichen,
629 Stämme tannenes Langholz,
76 Stücke tannene Sägklötze;
3) Scheidholz im Nonnenwald und Wartherholz:
6 Stämme tannenes Langholz,
7 Stücke tannene Sägklötze.

Unter dem Langholz im Nonnenwald befinden sich 168 Stämme erster Preisklasse.

II. Revier Pfalzgrafenweiler.

Donnerstag den 5. Sept. d. J.,
Zusammenkunft in Kälberbronn,
Morgens 9 Uhr,

1) im Schlag Schnapperle:
257 Stämme tannenes Langholz,
46 Stücke tannene Sägklötze;
2) im Schlag Eschenrieth, Nachhieb:
1064 Stämme tannenes Langholz,
166 Stücke tannene Sägklötze;
3) im Schlag Kälberbronner Weg:
438 Stämme tannenes Langholz,
59 Stücke tannene Sägklötze.

Hiebei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß unter dem Langholz in diesen drei Schlägen 598 in die erste Preisklasse fallende, meistens zu dem stärksten Holländerholz gehörige Stämme sich befinden.

Altenstaig, den 21. August 1850.

Königliches Forstamt.
Grüninger.

Forstamt Wildberg.

Revier Stammheim.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag dem 27. August werden von

Morgens 8 Uhr

an in dem, zwischen Holzbronn und dem Hof Dike liegenden, Schlag Baiersbach 408 Stämme Floß- und Bauholz mit 6493 Kubik-Fuß, 42 Stücke Sägklötze mit 782 Kubik-Fuß, ½ Klafter buchene Prügel, ½ Klafter lindene Scheiter, 1¾ Klafter lindene Prügel, 48¾ Klafter Nadelholz-Scheiter, 40¾ Klafter Nadelholz-Prügel, 16⅛ Klafter Nadelholz-Rinde, 600 Stücke fichtene und tannene Baumpfähle, 475 Stücke Nadelholzwellen, zum Verkauf gebracht werden.

Sollte Regenwetter den Verkauf auf dem Schlag nicht gestatten, so wird solcher auf dem Rathhause in Holzbronn vorgenommen werden.

Die Ortsvorsteher wollen für rechtzeitige Bekanntmachung dieses besorgt seyn.

Wildberg, den 17. August 1850.

Königl. Forstamt.
Gunzert.

Altenstaig Stadt.

Holzverkauf.

Die hiesige Gemeinde wird am Samstag dem 7. September d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus aus dem Stadtwalde Haagwald genannt, Fünfbronner Markung, zwischen

900 und 1000 Stämme Langholz und zwischen

400 und 500 Stücke Sägklötze

im öffentlichen Aufstreich verkaufen.

Lang- und Klotzholz ist meistens schöner und starker Qualität und gut an die Enz zu bringen.

Die Ortsvorstände werden geziemend ersucht, diesen Verkauf gehörig bekannt zu machen.

Den 21. August 1850.

Stadtschultheißenamt.
Speidel.

Nagold.

Eingegangene Beiträge zur Fürsorge für verwahrloste Kinder.

Seit der lezten Bekanntmachung sind eingegangen:

Von N. N. durch Schulmeister Schairer in Beihingen 24 kr., von Herrn Pfarrer Rooschüz in Hochdorf 3 fl., von Herrn Vikar Rooschüz von da 30 kr. Zus. 3 fl. 54 kr.

Wofür den menschenfreundlichen Gebern herzlicher Dank gesagt wird.

Im Namen des Vereins.
Dessen Vorstand: Stockmayer.
Kassier: Roller.

Nagold.

Einladung.

Unsern Freunden und Bekannten machen wir die höfliche Anzeige, daß wir

unsere eheliche Verbindung am nächsten Samstag dem 24. August feiern werden, unter der Bitte, uns Ihre Theilnahme bei einem Glas Wein im Lamm dahier schenken zu wollen.

Den 20. August 1850.

Johann Lutz, Tuchmacher.
Friedrike Kurtz aus Böblingen.

Nagold.

Bienenstöcke feil.

Drei Bienenstöcke, die gegenwärtig auf einem Stand stehen, sind zu verkaufen.

Das Nähere bei

Gottlieb Frey.

Horb.

Neue Schrift.

Bei Unterzeichnetem ist zu haben:

Das Neusteuerbarkeitsgesetz vom 18. Juni 1849 mit Vollziehungs-Instruktion, so wie das Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen mit den darauf sich beziehenden Gesetzen, Verordnungen und Normal-Erlassen bis auf die neueste Zeit.

Den 9. August 1850.

M. Christian,
Buchbindermeister.

Nagold.

Missionsfest.

Das Nagolder Missionsfest wird am Sonntag

dem 1. September

gefeiert werden. Alle Freunde der Mission werden dazu freundlichst eingeladen mit dem Bemerken, daß der Festgottesdienst

um 1 Uhr

anfangen wird.

Dekan Stockmayer.

Altenstaig Dorf,
Oberamts Nagold.

Lehrlings-Gesuch.

Ich nehme unter billigen Bedingungen einen erstarkten jungen Menschen in die Lehre.

Sailer Bayer.

Nagold.

Kegelschieben.

Am Samstag dem 24. August,
Nachmittags 2 Uhr,

werden einige Vogelthürme herausgekegelt bei

Bierbrauer Johann Rauser,
bei der untern Brücke.

Nagold.

Müller-Gesuch.

Ein junger Mensch im Alter von 16 oder 17 Jahren, welcher das Müllergewerbe erlernt hat, findet sogleich eine Stelle.

Wo, sagt

G. Zaiser, Buchdrucker.

Nagold.

Mädchen-Gesuch.

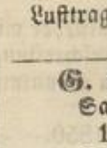

Ich suche in eine Wirthschaft ein Mädchen, das in der Küche gut bewandert oder erfahren ist, sowie auch das Bügeln und die übrigen Haus-Geschäfte versteht.

Lusttragende wollen sich wenden an

G. Zaiser, Buchdrucker.

G. Werners Vortrag:

Samstag den 24. August,
12½ Uhr in Nagold,
3 Uhr in Oberjettingen.

Manifest der Statthalterschaft der Herzogthümer von Schleswig-Holstein.

(Fortsetzung.)

Wir erinnern an sehr bekannte Dinge, indem wir den Eintritt dieser beiden Erscheinungen verfolgen. Das dänische Volk faßte gleich anfangs ein ganzes und ein scheinbar ganz erreichbares Ziel ins Auge, das die dänische Politik seitdem mit einer Hartnackigkeit verfolgt hat, die einer bessern Sache werth war. Dies Ziel war die Einverleibung Schleswigs in Dänemark. Es war ein ganzes Ziel, denn es zerstörte die drei Fundamentalrechte der Herzogthümer mit einem Schlage, indem es ihre Verbindung trennte, ihre Selbstständigkeit umstieß und den Knoten der Erbfolgefrage zerhieb. Es schien ein ganz erreichbares Ziel, weil man die Einsprache Deutschlands hier nicht erwartete. In der Presse und in den politischen Klubs begann man in den dreißiger Jahren auf die Danisirung Schleswigs hinzuarbeiten. Die dänischen Provinzialstände nahmen diese Bestrebungen 1844 auf und gingen einen Schritt weiter; sie verlangten von dem König die Erklärung, daß die dänische Monarchie in untheilbares Erbe gehe, nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes über die Erbfolge. Die königliche Regierung ermuthigte alle diese Uebergriffe, sie selbst aber ward schon ganz von der Bewegung im Volke getrieben; der befürchtete Ausgang der herrschenden Linie erleichterte die Handreichung hinüber und herüber. Zwar die Vorschläge, die 1838 in St. Petersburg gemacht wurden und der offene Brief von 1846, beides Schritte, die auf die Integrität der Gesammtmonarchie abzweckten und zu dem Ende die 1721 und 1806 vollzogene Einverleibung von Schleswig und Holstein behaupteten, waren auch ganz wie alle jene königlichen Angriffe auf die Verfassung, während der zweiten Periode der Union, nur blose Versuche; sie schreckten in der That vor keinem Mittel zurück, um ein geschehenes Unrecht zu beweisen, aber sie ergriffen kein Mittel, das gewünschte Unrecht wirklich geschehen zu machen. Da aber diese Versuche in St. Petersburg, in Wien und am deutschen Bunde scheiterten, so zeigte der nächste Schritt schon, wie die Bestrebungen der königlichen Regierung auf dieser Bahn sie immer mehr in die Hände des Volks geben wurden. Man lockte die Herzogthümer mit einer Gesammtverfassung für das ganze Reich. Als sie am 28. Jan. 1848 angekündigt ward, geschah auch dieß noch in jener Weise der Schonung und des Versuchs: Notablen sollten die Verfassung zuerst berathen, das Recht der Herzogthümer auf ihre Verbindung unter einander ward noch anerkannt. Aber diese halben Schritte genügten dem Volk nicht. Der Gedanke der Gesammtmonarchie und Gesammtverfassung, der dem Königthum gefiel, war im Volk weit nicht so popular, wie der der Einverleibung Schleswigs. Die Kopenhagener Revolution (März 1848) erzwang ein Ministerium, in dem die Männer saßen, die an der Spitze der ultradänischen Partei die Unabhängigkeit der Herzogthümer immer am feindlichsten angefochten hatten. In diesem Rath von lauter Dänen ward die Einverleibung Schleswigs sofort beschlossen, wie 1567 in einem spanischen Staatsrath über die Niederlande der Stab gebrochen ward. Seitdem hat keine Vermittelung, keine Einschüchterung, keine Niederlage die dänische Regierung von diesem Ziel ihrer Politik abwendig machen können. Deutschland führte 1848 einen siegreichen Krieg für die Unzertrennlichkeit der Herzogthümer; Dänemarks erste Vergleichsvorschläge zielten auf ihre Trennung ab. England schlug im Mai Schleswigs Theilung nach den Nationalitäten vor, Dänemark blieb auf seinen ersten Vorschlägen. Nachdem im Malmöer Waffenstillstand für dessen Dauer faktisch die Einheit der Herzogthümer anerkannt war, brachte England den so heftig bei uns angefochtenen Vorschlag der sogenannten Selbstständigkeit Schleswigs, Dänemark verlangte die unauflösliche Union. Lord Palmerston gewährte in einem neuen Waffenstillstandsentwurf (13. März 1849) die politische Union, d. h. die Gemeinsamkeit der auswärtigen Vertretung, Dänemark brachte einen Gegenentwurf; es waren noch einmal seine alten Forderungen: Auflösung des schleswig-holsteinischen Heers und Besetzung Schleswigs mit dänischen Truppen. Der Krieg begann über diese Hartnäckigkeit am 3. April aufs neue, man weiß mit welchem Unglück für Dänemark. Am 16. erklärten seine Bevollmächtigten in London, daß es noch immer bereit sey, auf Basis seines Gegenentwurfs zu unterhandeln! Dieser bis zum Hohn getriebene Eigensinn sollte nicht bestraft, sondern belohnt werden. Preußen schloß nach einem neuen siegreichen Kriege am 10. Juli 1849 eine Waffenstillstandskonvention, die Dänemark in Schleswig mehr gewährte, als es selber im März verlangt hatte! Als in Folge dieser Konvention die Landesverwaltung in Schleswig eingesetzt wurde, hätte man denken sollen, sie würde schon aus gemeiner Klugheit für die Dauer des Interimistikums wenigstens den Schein bewahren, daß sie die Regierung nur im Namen des Herzogs von Schleswig führe, für Preußen, für die deutsche Redlichkeit „verstand sich dieß von selbst"; aber die Landesverwaltung hat es in tausend Thatsachen bewiesen, und hat sich nicht bedacht, es selbst zu dokumentiren, daß sie im Namen des Königs von Dänemark regiere. Das anvertraute Gut sollte sogleich als sichere Beute behandelt werden.

Wenn aber Dänemark hartnäckig war im Verfolgen seines Unrechts, so war Schleswig-Holstein nicht minder beharrlich im Behaupten seines Rechts. Es liegt uns daran, nachdrücklich ins Gedächtniß zu rufen, wie seine jedesmalige Haltung ganz genau den dänischen Vorschriften analog war. Die politische Agitation in Dänemark zielte zum erstenmal auf einen geraden Angriff unserer fundamentalen Rechte; eine wissenschaftliche Agitation begann dagegen bei uns das Rechtsbewußtseyn zu wecken, und die Kenntniß unserer Verfassung und Geschichte zu verbreiten. Dem Landesherrn gegenüber waren wir gewohnt unsere Rechte nur mit Bitten, mit Vorstellungen und höchstens mit Verwahrungen und gesetzlichen Beschwerden zu schützen. Als aber die dänischen Stände sich 1844 vordringlich, und unter einer gewaltdrohenden Zustimmung des königlichen Kommissärs, in unsere Angelegenheiten einzugreifen vermaßen, brach die Gährung zum erstenmal aus; denn dem dänischen Volke stand kein Recht zu, in die Dinge dieser Lande sich einzumischen. An diesem Punkte war es, wo die schwer entzündliche Natur des schleswig-holsteinischen Volkes Feuer fing; der rechtliche Sinn, das sittliche Gefühl und der nationale Stolz regten sich in ihm mit einemmal, die Parteien vereinten sich, und die Ritterschaft, sonst so rücksichtsvoll, warnte den Thron prophetisch vor der Mißstimmung des Landes, die zu ganz neuen Schritten führen könnte, für die Sicherung seiner Selbstständigkeit. Es erschien 1846 der offene Brief, der auch den Loyalsten und Konservativsten unter uns erschütterte; dennoch erfolgte auf diesen Schritt des Königs zunächst

nichts als eine wissenschaftliche Prüfung voll gelassener Würde. Erst als der gesetzliche Weg der Petition den Ständen verschlossen ward, trennten sich beide Versammlungen, und die holsteinische gab ihre Beschwerde beim Bund ein. Gewaltmaßregeln der Regierung hielten damals die Stimme des Landes nieder, die Stimmung athmete Widerstand, aber nichts Ungesetzliches ist geschehen. Nichts Geringeres als eine dänische Revolution gehörte dazu, um dieß Volk aus dem leidenden Widerstand in den thätigen zu treiben, und eine Revolution, welche die deutsche Regierung in Kopenhagen vernichtete und an die Spitze der dänischen, die fanatischsten Landesfeinde der Herzogthumer stellte. Bis zu diesem Augenblick konnte man den Schleswig-Holsteinern vielleicht vorwerfen, daß sie ihre Gesetzlichkeit zu weit getrieben hätten; jetzt bewiesen sie, daß ihre Treue nicht Demüthigung, ihre Mäßigung nicht Schwäche war. Drei Tage genügten, um das ganze Land unter der provisorischen Regierung zu vereinigen, damit das Recht des Landes und das Land selbst, dem Herzog, dem unfreien König in Dänemark, erhalten werde. Die große Gesetzlichkeit dieses Volkes bewährte sich in dieser außerordentlichen Zeit weit am außerordentlichsten, und in den folgenden Jahren der allgemeinen Verwirrung aller Rechtsbegriffe hat es die so verschlungene Gränzlinie seiner Rechte nicht einmal überschritten. Kaum ist ein Tropfen Bürgerblutes in allen diesen Zeiten vergossen worden; durch keine nennenswerthe Störung ward die öffentliche Ordnung erschüttert — ein Zeugniß, das kein deutscher, und kaum ein europäischer Staat für diese Jahre sich wird ausstellen können.

Könnte die Gerechtigkeit unserer Sache, könnte die Rechtfertigung unserer Erhebung, wenn sie gerade an dieser Stelle ihres Ausbruchs beobachtet wird, irgend Jemanden zweifelhaft seyn? Sie selbst dem Feind unwidersprechlich zu machen, bedarf es nur einer Frage, die, wenn Worte schlügen, den Streit der Herzogthümer mit Dänemark allein darniederlegen würde. Wenn der Herzog von Schleswig-Holstein, König von Dänemark, in Kiel, von Volksmassen umlagert, ein deutsches Ministerium bildete, und zwar aus Deutschen, die seit Jahren die Verbindung Jütlands mit den Herzogthumern und die Verlegung des Schwerpunktes im Reiche nach dem Festland erstrebt hätten, und wenn er aus dieser Umgebung die Verordnungen erließe, die diesen Veränderungsplanen entsprachen, und sie mit einer schleswig-holsteinschen Armee unterstützte, wo wäre der Däne, wo wäre ein gradsinniger Mann in der Welt, der eine Erhebung der dänischen Inselbewohner gegen diese Plane nicht für gerechtfertigt erklärte? Und doch wäre dann noch nicht ein förmliches Grundgesetz aufgehoben, noch nicht eine Erbfolgeordnung willkürlich umgestoßen, noch nicht die Selbstständigkeit eines eigenen Staates bedroht worden, wie es von Dänemark in Schleswig-Holstein geschehen sollte. Würde aber ein Widerstand gegen die geringere Gewaltthat, deren Fall wir setzen, unbedenklich gebilligt werden, wer könnte den Widerstand gegen die größere ungerecht nennen, die in der Wirklichkeit von Dänemark an Schleswig-Holstein verübt wird?

Dem dänischen Machtspruch über Schleswigs Einverleibung stellten die Herzogthümer ihr Recht auf Unzertrennlichkeit mit derselben Unverdrossenheit gegenüber, mit der es angefochten ward. Zu jeder Zeit, in jedem Stadium der Verhandlungen, haben ihre Regierungen und Landesversammlungen gegen jede Waffenstillstandsconvention, gegen alle Friedenspräliminarien feierlich protestirt, durch welche ihre Verbindung im Geringsten alterirt werden könnte. Sie haben neben der rechtlichen Unstatthaftigkeit auch die praktische Unausführbarkeit einer Abtrennung Schleswigs dargelegt, und der Erfolg des nicht genug zu beklagenden Versuchs eines Jahres, das in der Geschichte unserer Leiden nicht das kleinste Blatt ausfüllt, hat diese Voraussage mit nur zu traurigen Belegen gerechtfertigt. Die thatsächlichen Ereignisse und die Zustände Schleswigs unter der Landesverwaltung, die Spannung, die Erbitterung, die Trauer, die diese Zustände in den Herzogthümern erzeugten, die ebenso empfindliche als zähe Hartnäckigkeit, mit der man an der Unzertrennlichkeit der beiden Lande hält, kann nur den verwundern, der die Landesverhältnisse von fern nicht kennt. Denn diese Verbindung ruth nicht etwa nur auf einem geschriebenen Gesetze, sie ruht auf Allem, was einen Volkskörper Eins und unzertrennlich macht, auf der Gleichheit des Volksstammes, auf Geschichte und Herkommen, auf Bildung und Sitte, auf tausend innigen Banden der Familienexistenz, auf der zahen Gewöhnung eines Volkes, an der auch in kleineren Verhältnissen so manche neuernde Verordnung gescheitert ist. Sie beruht zugleich auf den materiellen Interessen, und eine Abtrennung Schleswigs würde nicht seine staatsrechtliche Stellung allein, sie würde auch seinen Wohlstand vernichten, und durch die Verkehrung aller Verhältnisse eine chaotische Verwirrung, einen unerträglichen und darum unhaltbaren Zustand erzeugen.

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise.

Fruchtgattung.	Altenstaig, den 21. August 1850, per Scheffel.						Freudenstadt, den 17. August 1850. per Scheffel.						Tübingen, den 16. August 1850, per Scheffel.						Calw, den 10. August 1850, per Scheffel.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel, alt.	5	27	5	14	4	40	—	—	—	—	—	—	5	—	4	36	4	—	4	48	4	37	4	24
„ neuer	5	6	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen	—	—	12	—	—	—	11	44	11	12	10	56	—	—	—	—	—	—	12	—	11	39	11	15
Roggen	7	44	7	28	—	—	7	36	7	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	—	7	28	—	—	7	—	6	36	6	30	5	52	—	—	—	—	6	56	6	40	—	—
Haber, alt.	—	—	5	—	—	—	4	57	4	48	4	36	4	42	4	30	4	12	4	22	4	18	4	15
„ neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlfrucht	—	—	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	28	7	12	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- & Fleischpreise.

In Altenstaig:	In Tübingen:
1 P. Kernenbr. 9 kr.	4 P. Kernenbr. 9 kr.
Weck 9 L. — O. 1 „	Weck 9 L. 1 O. 1 „
Ochsenfleisch 8 „	Ochsenfleisch . 8 „
Rindfleisch . 7 „	Rindfleisch . . 6 „
Kalbfleisch . 6 „	Kalbfleisch . . 6 „
Schwfl. abgez. 7 „	Schwfl. abgez. 7 „
„ unabgez. 8 „	„ unabgez. 9 „
In Freudenstadt:	**In Calw:**
4 P. Kernenbr. 10 kr.	4 P. Kernenbr. 10 kr.
Weck 8 L. 3 O. 1 „	Weck 8 L. 2 O. 1 „
Ochsenfleisch 8 „	Ochsenfleisch 9 „
Rindfleisch . 6 „	Rindfleisch . . 7 „
Kalbfleisch . 5	Kalbfleisch . . 6 „
Schwfl. abgez. 8 „	Schwfl. abgez. 7 „
„ unabgez. 9 „	„ unabgez. 8 „

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaiser.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw